

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 98 -

Nr. 13

Dingolfing, 30. März

2026

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung in Dingolfing für das Quartier am Herrenweiher - Neubau eines Bürogebäudes und eines Wohngebäudes mit Gewerbe auf einer zweigeschossigen Tiefgarage

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für den Hallenneubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1685 Gemarkung Hofdorf

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln in einem Betrieb im Landkreis Rottal-Inn wurde am 28.03.2026 durch das Landratsamt Rottal-Inn amtlich festgestellt und am 30.03.2026 öffentlich bekannt gegeben.
2. Um den Seuchenbestand im Landkreis Rottal-Inn wird eine Schutzzone mit einem Radius von 3,0 Kilometern festgelegt. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von 10,0 Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone betrifft im Landkreis Dingolfing-Landau den Bereich innerhalb des blauen Kreises im Kartenausschnitt in Anlage 1. Die Anlage 1 mit Darstellung der Überwachungszone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
3. Gleichzeitig werden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Seuchen-bekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Lfd. Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3, welche für die Überwachungszone (10,0 km) gelten:
1.	<p>Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 4 GeflPestSchV a. F.)</p>
2.	<p>Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vögel, • Fleisch von Geflügel und Federwild, • Eier für den menschlichen Verzehr, • Bruteier, • sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen <p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. • Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. • Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. • Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 16 Abs. 2 GeflPestSchV a. F.)</p>
3.	<p>Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429)</p>
4.	<p>Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Abteilung Veterinärwesen unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08731/87-507).</p>

	(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
7.	Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.• Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.• Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),• Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.• Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe e und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
8.	Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb betreten und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

<p>9.</p>	<p>Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 beim folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p>Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Wasingerweg 12 94447 Plattling Tel.: 09931 – 91720 Fax: 09931 – 917291</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe g und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>
<p>10.</p>	<p>Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>(Art. 27 Abs. 1 i. V. m. 42 i. V. m. Anhang VI VO (EU) 2020/687)</p>
<p>11.</p>	<p>Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § § 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GeflPestSchV a. F.)</p>
<p>12.</p>	<p>Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.</p> <p>(Art. 41 VO (EU) 2020/687)</p>

4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß der Ziffern 2 und 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 06.03.2026, vom 19.03.2026, vom 20.03.2026 und vom 26.03.2026 zum Schutz gegen die Newcastle-Krankheit bleiben weiterhin bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Überwachungszonen der Allgemeinverfügungen überschneiden. Die angeordneten Maßnahmen innerhalb der jeweiligen Überwachungszonen bleiben so lange bestehen, bis die jeweilige Allgemeinverfügung aufgehoben wird.
2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf die Newcastle-Krankheit ist der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamts Dingolfing-Landau unverzüglich **anzuzeigen** (E-Mail: veterinaerwesen@dingolfing-landau.de, Tel. 08731/87-507) (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
3. Die in der Anlage 1 befindliche Karte ist unter folgendem Link einsehbar:

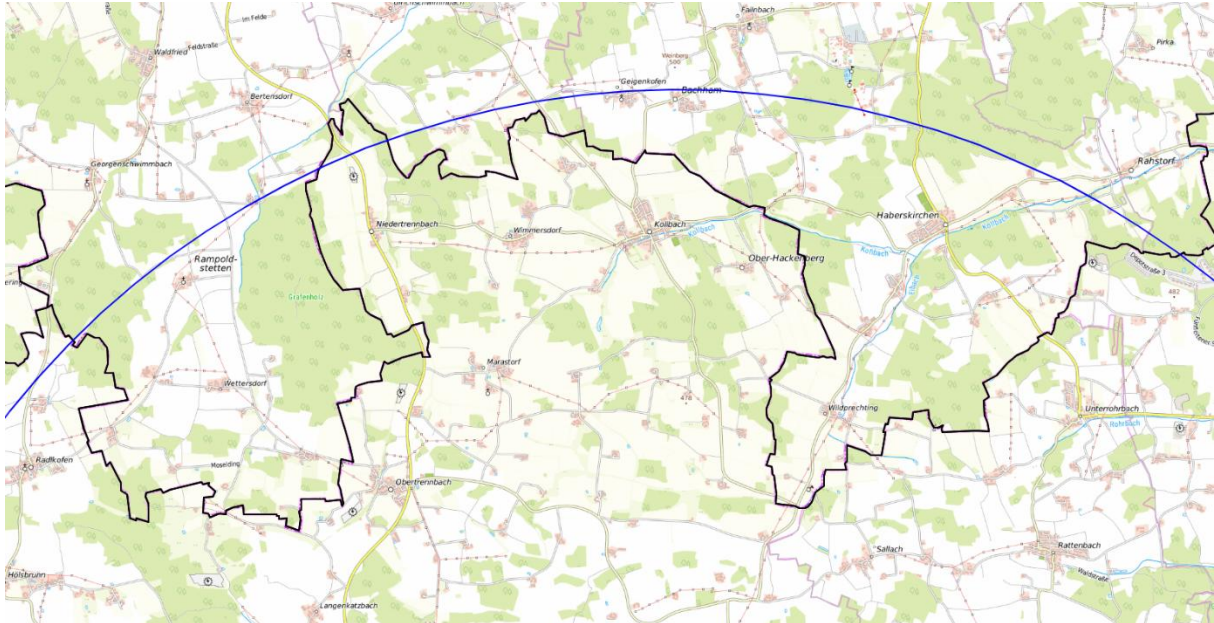
<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/DC8D67CC12A87EE70EA1A23ED38E42CC214E0DAEC72AAE4143B1A13FF89CC7F5>

Dabei kann die Karte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Überwachungszone interaktiv genutzt werden.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Balzer im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
5. Auf die **Bußgeldtatbestände** des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
6. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Dingolfing, den 30.03.2026

Schmid
Oberregierungsrat

Anlage: Übersichtskarte der Überwachungszone



Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für das Quartier am Herrenweiher - Neubau eines Bürogebäudes und eines Wohngebäudes mit Gewerbe auf einer zweigeschossigen Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 14, 117/1, 467/6, 479/2, 479/4, 479 Gemarkung Dingolfing

Die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung zu oben genanntem Vorhaben erfolgt, weil mehr als 20 Beteiligte am Verfahren einer Zustellung der Baugenehmigung bedurft hätten. Die untere Bauaufsichtsbehörde nutzt daher zur Verfahrensvereinfachung in pflichtgemäßem Ermessen die gesetzlich geregelte Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zur Zustellung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Vollzug der Baugesetze;

- | | |
|-----------------------|---|
| Vorhaben: | Quartier am Herrenweiher Neubau eines Bürogebäudes und eines Wohngebäudes mit Gewerbe auf einer zweigeschossigen Tiefgarage |
| Gemarkung: | Dingolfing |
| Flurnummer: | 14, 117/1, 467/6, 479, 479/2, 479/4 |
| Antragsteller: | Stadt Dingolfing - Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 2 - 84130 Dingolfing |

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden
Bescheid:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Das Vorhaben wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 59 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geprüft.

2. Der Freiflächengestaltungsplan "Freianlagen, Freiflächengestaltungsplan Ebene EG" vom 18.09.2025, Projekt-Nr. 178, Plan-Nr. 04_01 sowie der Plan "Freianlagen, Freiflächengestaltungsplan Dachgärten" vom 18.09.2025, Projekt-Nr. 178, Plan-Nr. 04_02 sind Bestandteil des Baugenehmigungsbescheids und Grundlage der Zulässigkeitsbewertung.

3. **Aufschiebende Bedingung:**

Statik:

Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Dingolfing-Landau die positiv geprüften Standsicherheitsnachweise vorliegen. Die Fertigstellung der Standsicherheitsnachweise ist dem Landratsamt für die Bestellung der Prüfung unaufgefordert mitzuteilen. Das Landratsamt bestellt dann den Prüfer.

Brandschutz:

Die Bescheinigung Brandschutz I nach Art. 68 Abs. 6 mit Art. 62b Abs. 2 BayBO muss mit der Baubeginnsanzeige vorgelegt werden. Die Bescheinigung Brandschutz II nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayBO muss entsprechend mit Anzeige Nutzungsaufnahme vorgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in den Amtsräumen des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, im Zimmer 219/216 oder in Vertretung im Zimmer 220 eingesehen werden.

Anlage:

Liste der bekannten Beteiligten

Herrn	Franz Lanner	Obere Stadt 23 b	84130 Dingolfing
Herrn	Josef Schmerbeck	Am Berg 11	84152 Mengkofen
Frau	Juliana Schmerbeck	Am Berg 11	84152 Mengkofen
Herrn	Stefan Schmerbeck	Am Berg 11	84152 Mengkofen
Frau	Helga Wenner-Hüge	Josefine-Schmidt-Straße 9	84130 Dingolfing-Teisbach
Frau	Karolin Lehnrieder-Himpsl	Mauerkircherstraße 14	81679 München
Herrn	Josef und Anna Maria Lehnrieder	Aitrachstraße 3	84130 Dingolfing
Herrn und Frau	Sedat und Gülsen Cetintas	Am Herrenweiher 14	84130 Dingolfing
Herrn und Frau	Erich und Christine Hochholzer	Am Herrenweiher 12	84130 Dingolfing
Herrn	Manfred Reuter	Ahamer Straße 1	84130 Loiching
Firma	Stadtwerke Dingolfing GmbH	Wollerstraße 3	84130 Dingolfing
Herrn	Alois Eder	Szarstraße 20	84130 Dingolfing
Herrn	Johann Boros	Pflegau 36	94431 Pilsting
Herrn	Peter Boros	Ruselstraße 25	94522 Wallersdorf
Herrn	Arthur Meier	Schermauer Straße 53	84130 Dingolfing
Frau	Marion Meier	Ulmenweg 2	94419 Reisbach
Herrn und Frau	Gerhard und Ana Blesch	Am Herrenweiher 48	84130 Dingolfing

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) der Erteilung einer Baugenehmigung für den Hallenneubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1685 Gemarkung Hofdorf

Die öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung zu oben genanntem Vorhaben erfolgt, weil mehr als 20 Beteiligte am Verfahren einer Zustellung der Baugenehmigung bedurft hätten. Die untere Bauaufsichtsbehörde nutzt daher zur Verfahrensvereinfachung in pflichtgemäßem Ermessen die gesetzlich geregelte Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung zur Zustellung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Verfügender Teil der Baugenehmigung:

Vollzug der Baugesetze;

Vorhaben: Hallenneubau
Gemarkung: Hofdorf
Flurnummer: 1685
Antragsteller: SV Mengkofen (SVM) vertr. d. Lothar Köglmeier - Klausenweg 15 - 84152 Mengkofen

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt.

Das Vorhaben wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 59 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geprüft.

2. Die Betriebsbeschreibung vom 15.12.2025 ist Bestandteil des Baugenehmigungsbescheids.
3. Die im Eingabeplan vom 05.03.2026 ergänzte Entwässerungsplanung ist Bestandteil des Baugenehmigungsbescheids und Grundlage der fachlichen Prüfung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,

Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können in den Amtsräumen des Landratsamtes Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, im Zimmer 219/216 oder in Vertretung im Zimmer 220 eingesehen werden.

Anlage:

Liste der bekannten Beteiligten

Herrn	Bernhard Hagn	Am Bräugraben 13	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Josef und Jutta Windschüttl	Ettenkofen 1 a	84152 Mengkofen
Herrn	Alexander Strohmeier	Süßkofen 8	84152 Mengkofen
Frau	Karina Stoller	Erlenstraße 8	94437 Mamming
Herrn und Frau	Bernhard und Kornelia Steinberger	Furth 2	84152 Mengkofen
Herrn	Peter Spannfellner	Klausenweg 11	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Rupert und Eleonore Schmid	Obagstraße 6	84152 Mengkofen
Herrn	Klaus Schmerbeck	Hochstraße 2	84152 Mengkofen
Herrn	Tobias Reindl	Süßkofener Straße 22	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Christian und Monika Prechtl	Lindenstraße 3	84187 Weng
Frau	Anna Philipp	Eichenstraße 39	84100 Niederaichbach
Frau	Barbara Scherm	Haindlingberg 3	94333 Geiselhöring
Frau	Gabriele Kübelsbeck	Almfeldstraße 8	85435 Erding
Frau	Bärbel Konietzki	Löhestraße 3	84130 Dingolfing
Herrn	Michael Koch	Klausenweg 11	84152 Mengkofen
Frau	Sabine Hirthammer	Schaltdorf 8 a	84088 Neufahrn
Frau	Irmgard Forster	Radlkofen 13	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Martin und Angelika Fischer	Hailinger Straße 4	84152 Mengkofen
Herrn	Franz Feldmeier	Fasanenweg 4	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Johann und Rosa Maria Eberl	Bergham 4	84180 Loiching
Herrn und Frau	Klaus und Deborah Daiminger	Hans-Spielbauer-Straße 7	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Michael Ertl und Gerlinde Cantoni	Szarstraße 59	84130 Dingolfing
Herrn	Daniel Burghard	An der Aitrach 8	84152 Mengkofen
Herrn und Frau	Roland und Elisabeth Bindhammer	Am Bräugraben 7	84152 Mengkofen
Herrn	Franz Xaver Bindhammer	Klausenweg 11	84152 Mengkofen
Firma	Physio-Klinik im Aitrachtal GmbH	Am Bräugraben 4	84152 Mengkofen

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Werner Bumedder

Landrat